

SELOR
BUREAU DE SELECTION DE L'ADMINISTRATION FEDERALE

Recrutement. — Résultat

[2013/200608]

Sélection comparative de gestionnaires de collection, francophones

La sélection comparative de gestionnaires de collection (m/f) (niveau C), francophones, pour l'Institut royal des Sciences naturelles de Belgique (AFG12117) a été clôturée le 14 janvier 2013.

Le nombre de lauréats s'élève à 11.

SELOR
SELECTIEBUREAU VAN DE FEDERALE OVERHEID

Werving. — Uitslag

[2013/200608]

Vergelijkende selectie van Franstalige collectiebeheerder

De vergelijkende selectie van Franstalige collectiebeheerder (m/v) (niveau C) voor het Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen (KBIN) (AFG12117) werd afgesloten op 14 januari 2013.

Er zijn 11 geslaagden.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00046]

19 DECEMBRE 2012. — Circulaire GPI 71 concernant le report des congés de 2012 et l'octroi de certains congés en 2013. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 71 du Ministre de l'Intérieur du 19 décembre 2012 concernant le report des congés de 2012 et l'octroi de certains congés en 2013 (*Moniteur belge* du 28 décembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00046]

19 DECEMBER 2012. — Omzendbrief GPI 71 betreffende de overdracht van verloven van 2012 en de toekenning van sommige verloven in 2013. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 71 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 19 december 2012 betreffende de overdracht van verloven van 2012 en de toekenning van sommige verloven in 2013 (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00046]

19. DEZEMBER 2012 — Rundschreiben GPI 71 in Bezug auf die Übertragung von Urlaubstagen des Jahres 2012 und die Gewährung bestimmter Urlaubstage im Jahr 2013 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 71 des Ministers des Innern vom 19. Dezember 2012 in Bezug auf die Übertragung von Urlaubstagen des Jahres 2012 und die Gewährung bestimmter Urlaubstage im Jahr 2013.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

19. DEZEMBER 2012 — Rundschreiben GPI 71 in Bezug auf die Übertragung von Urlaubstagen des Jahres 2012 und die Gewährung bestimmter Urlaubstage im Jahr 2013

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An den Herrn Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei
An die Frau Generalkommissarin der föderalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung
An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,
Sehr geehrte Frau Generalkommissarin,

aufgrund der Vorschläge, die in der Sitzung des Konzertierungsausschusses für die Polizeidienste vom 24.10.2012 (HKA 112) geäußert und besprochen worden sind, finden Sie nachstehend die Richtlinien in Bezug auf die Übertragung von Urlaubstagen des Jahres 2012 und die Richtlinien für das Jahr 2013 in Bezug auf die verordnungsrechtlichen Feiertage, die vom Generalkommissar oder vom Korpschef gewährt werden, und die Daten, an denen die Ersatzurlaubstage genommen werden müssen.

1. Übertragung der Urlaubstage des Jahres 2012:

Im Rahmen der Neubewertung des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste ist beschlossen worden, dass der Jahresurlaub ohne weitere Formalitäten bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres genommen werden kann. Die in Artikel VIII.1 Absatz 2 AEPol/ST7 erwähnte Bedingung für die Verweigerung des beantragten Urlaubs ist folglich nicht anwendbar.

Bis zur formellen Anpassung der diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen kann der Jahresurlaub von 2012, der nicht genommen worden ist, von allen Personalmitgliedern der Polizeidienste bedingungslos bis zum 1. April 2013 genommen werden.

Ich möchte zudem unterstreichen, dass die Personalmitglieder, die ihren Jahresurlaub von 2012 aufgrund eines Krankheitsurlaubs (wegen oder nicht wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit) oder eines Mutterschaftsurlaubs während des Zeitraums der Übertragung (1. Januar 2013 bis einschließlich 31. März 2013) nicht vor dem 1. April 2013 haben nehmen können, diesen Jahresurlaub bis zum 1. April 2014 übertragen können. Für weitere Informationen verweise ich Sie auf die Mitteilung DGS/DSJ/A-2010/14916 vom 20. April 2010, die Sie auf der Internetseite www.poldoc.be einsehen können.

2. Urlaubskalender 2013:

2.1. Verordnungsrechtliche Feiertage, die von der dafür zuständigen Behörde festgelegt werden

Zwei verordnungsrechtliche Feiertage werden in Anwendung von Artikel I.I.1 Nr. 19 RSPol vom Generalkommissar beziehungsweise von den Behörden, die er für die föderale Polizei bestimmt, oder vom Korpschef beziehungsweise vom Dienst, den er für die lokale Polizei bestimmt, gewährt.

Richtlinien für das Jahr 2013:

Für die föderale Polizei werden die beiden vom Generalkommissar gewährten verordnungsrechtlichen Feiertage ab Anfang des Jahres 2013 dem Urlaubsblatt hinzugefügt.

Sie können unter den gleichen Bedingungen wie der Jahresurlaub genommen werden.

Für die lokale Polizei kann der Korpschef nach Beratung im betreffenden Basiskonzentierungsausschuss die beiden Tage entweder am Anfang des Jahres dem Urlaubsblatt hinzufügen oder auf zwei bestimmte Daten festlegen oder einen Tag dem Urlaubsblatt hinzufügen und den anderen auf ein bestimmtes Datum festlegen.

2.2. Ersatzurlaubstage für die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Feiertage, die auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen

Im Jahr 2013 fällt ein gesetzlicher Feiertag (21. Juli) auf einen Sonntag und ein verordnungsrechtlicher Feiertag (2. November) auf einen Samstag. Die Personalmitglieder haben folglich ein Anrecht auf zwei Ersatzurlaubstage. Aufgrund von Artikel VIII.III.13 Absatz 2 RSPol sind diese zwei Tage für alle Personalmitglieder der Polizeidienste auf den 10. Mai beziehungsweise den 27. Dezember 2013 festgelegt worden, sodass zwei Brückentage geschaffen werden.

Sollten die Korpschefs der lokalen Polizei bereits einen der von ihnen zu bestimmenden verordnungsrechtlichen Feiertage (siehe Nummer 2.1) auf den 10. Mai oder den 27. Dezember festgelegt haben, können sie von dieser Regel abweichen.

3. Bezüglich der Rechtsstellung der Personalmitglieder, die an diesen Urlaubstagen arbeiten müssen, verweise ich Sie auf die Richtlinien im Rundschreiben GPI 34 vom 11. März 2003 in Bezug auf bestimmte im Jahr 2003 gewährte Urlaubstage.

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET